



Landvolk Niedersachsen · Warmbüchenstr. 3 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Frau Lena Sakowsky  
Calenberger Str. 2  
30169 Hannover

**Ihr Ansprechpartner:**  
**Hartmut Schlepps**  
Stellv. Hauptgeschäftsführer  
Tel: +49 511 36704 77  
Fax: +49 511 36704 9963  
Hartmut.Schlepps@landvolk.org

04.10.2019

**Stellungnahme zum Entwurf einer Nds. Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung vor Nitrat oder Phosphat/ Ihr Zeichen 10460202/2-1-22H**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Sakowsky,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o. g. Entwurf bedanken wir uns.

**I. Zur Struktur unserer Stellungnahme:**

Die geplante „Landesdüngeverordnung“ enthält Regelungen für die Bewirtschafter von Flächen in einigen Teilgebieten Niedersachsens, die auf Grund bestimmter örtlicher Verhältnisse von den übrigen nicht betroffenen Gebieten abgegrenzt wurden, insbesondere wegen lokal an einer oder mehreren so genannter Grundwasser-Gütemessstellen analytisch bestimmter Nitratgehalte im Grundwasser bzw. in Oberflächengewässern festgestellter Phosphatgehalte im Oberflächenwasser. Unsere Stellungnahme umfasst daher einen grundsätzlich für alle betroffenen Gebiete geltenden Teil sowie ergänzend als Anhang 1 speziell auf die örtlichen Gegebenheiten eingehende Anmerkungen bzw. Forderungen unseres Verbandes, die uns von den jeweiligen Kreisverbänden des Landvolk Niedersachsen übermittelt wurden oder die von diesen Kreisverbänden teilweise auch direkt dem Nds. Landwirtschaftsministerium übersandt wurden. Derartige Stellungnahmen aus unseren Kreisverbänden, die direkt an das Nds. Landwirtschaftsministerium gerichtet wurden, sind Bestandteil der Stellungnahme des Landvolk Niedersachsen und entsprechend zuzuordnen und zu berücksichtigen.

Ein weiterer Bestandteil unserer Stellungnahme besteht aus einer vertieften Auseinandersetzung sowohl juristischer als auch fachlicher Aspekte der Ermittlung und Bewertung von Nitratgehalten im Grundwasser sowie der Ursachenzuordnung und daraus abgeleiteten Zulässigkeit von ordnungsrechtlichen Maßnahmen, die eine Beschränkung des Eigentums und Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit darstellen. Dieser Teil der Stellungnahme ist ebenfalls als Anhang 2 beigelegt (exemplarisch mit Briefkopf der einzelner Kreisverbände), die zu Beginn aufgeführten Landvolkkreisverbände vertreten einheitlich die darin enthaltenen Positionen und Forderungen. **Im Ergebnis seiner Stellungnahme fordert das Landvolk Niedersachsen gemeinsam mit seinen selbstständigen Kreisverbänden eine vollständige Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs.**

## **II. Allgemeine Anmerkungen**

Das Landvolk Niedersachsen hat kein Verständnis für mehrere von der Bundesregierung zur Beilegung des Streits im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zur Umsetzung der Nitratrichtlinie vorgesehene Verschärfungen des Düngerechts, insbesondere auch der Vorgaben für die zukünftig in der Gebietskulisse „Grundwasser“ betroffenen Landwirte. Dem Landvolk ist bekannt, dass diese Verschärfungen teilweise auch vom Nds. Landwirtschaftsministerium kritisiert werden und erwartet hier in den noch ausstehenden Verhandlungen eine entsprechende engagierte Beteiligung und das Bemühen um alternative, verträglichere Lösungen des Streits.

Darüber hinaus fehlt es in den Vorschlägen des Bundes weiterhin an einer angemessenen Regelung für Landwirte, die ihre Bewirtschaftung auf die konsequente Vermeidung einer übermäßigen Belastung des Grundwassers oder von Oberflächengewässern durch Nährstoffe aus der Bodennutzung ausrichten. Das gilt nicht nur für Betriebe, die in Trinkwassergewinnungsgebieten im kooperativen Grundwasserschutz aktiv mitwirken, sondern auch außerhalb dieser Gebiete. Neben dem Ordnungsrecht muss auch noch Platz für kooperative Ansätze bleiben, da andernfalls für viele Landwirte sowohl standortbedingt als auch aufgrund der marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine wirtschaftliche Fortführung ihres Betriebes wegen der strengen, ausschließlich an ökologischen Kriterien orientierten Qualitätsnormen des Gewässerschutzes nicht mehr möglich sein wird.

Das Landvolk Niedersachsen begrüßt, dass die Landesregierung sich dafür entschieden hat, bei der Festlegung der Gebietskulisse „Grundwasser“ auf Basis von § 13 Absatz 2 Satz 3 DüV eine sogenannte Binnendifferenzierung anzuwenden, hält eine Binnendifferenzierung der Gebiete, die nach dem von uns ebenfalls kritisierten Vorgehen zum Stichtag 22.12.2015 in einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitrat eingestuft wurden, grundsätzlich aber auch für die einzige Möglichkeit, überhaupt zu einer noch verhältnismäßigen Umsetzung des § 13 Absatz 2 in Niedersachsen zu kommen. Nicht nachvollziehbar ist, dass Niedersachsen bisher aber keinen Weg gefunden, zu nachvollziehbaren Gebietskulissen zu kommen.

Eine gleichmäßig hohe Belastung des Grundwasser mit Nitrat aus der landwirtschaftlichen Nutzung liegt in den nach § 7 Grundwasserverordnung wegen Nitrat in einen schlechten chemischen Zustand eingestuften Grundwasserkörpern in Niedersachsen, die bis zu 140.000 Hektar bei einer Ausdehnung (Luftlinie) von teilweise 100 Kilometern und oft nur sehr wenigen und nicht gleichmäßig verteilten Gütemessstellen mit einer gemessenen Qualitätsnormüberschreitung umfassen, unseres Erachtens nicht vor. In vielen dieser Grundwasserkörper gibt es auch größere Teilgebiete mit gemessenen Nitratkonzentrationen unter 50 mg/l bzw. unter 37,5 mg/l im obersten Grundwasserleiter. Weiterhin teilt das Landvolk Niedersachsen gemeinsam z. B. mit der LWK Niedersachsen die Einschätzung, dass über einen konsequenten Vollzug des Düngerechts in Kombination mit Fördermaßnahmen und Beratung eine deutliche Reduzierung der Stickstoffemissionen aus der Landwirtschaft bereits erreicht ist bzw. in nächster Zeit noch erreicht werden wird und daraus in Folge auch die Nitratinträge in das Grundwasser kontinuierlich zurückgehen werden. Exemplarisch ist hier z. B. aufzuführen, dass sich aus der Statistik über die Düngemittelversorgung nicht nur bundesweit, sondern in besonderem Maße auch für Niedersachsen seit über zwei Jahren ein stark rückläufiger Absatz von mineralischen N-Düngern ergibt und danach für Niedersachsen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ein Rückgang von über 70.000 Tonnen Stickstoff gegenüber dem langjährigen Durchschnitt festzustellen ist. Zusammen mit der zu erwartenden Minderung der N-Emissionen aus der Tierhaltung wird sich diese Entwicklung auch positiv auf eine zurückgehende Belastung des Grundwassers durch Nitrat auswirken.

Es ist daher auch gerechtfertigt, wie geplant auf eine Einbeziehung der Teilgebiete in die Gebietskulisse Grundwasser zu verzichten, die in einem Grundwasserkörper gelegen sind, der 2015 nicht in einen schlechten Zustand wegen Nitrat gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie eingestuft wurde (so genannte „grüne GWK“), auch wenn in diesen grünen GWK möglicherweise derzeit noch über eine lokale Messstelle Hinweise auf eine punktuelle Nitratbelastung vorliegen. Die aufgezeigten jüngsten Entwicklungen durch Veränderung der Düngeverordnung, ihres Vollzuges, des Stickstoffeinsatzes und weiterer relevanter Rahmenbedingungen wie z. B. die nach wie vor nahezu flächendeckend extrem niedrigen Nitratgehalte im geförderten Rohwasser der Trinkwasserversorger kann die Landesregierung aber auch nutzen, um eine bessere, d. h. verhältnismäßigere Binnendifferenzierung innerhalb der wegen Nitrat in einen schlechten chemischen Zustand eingestuften GWK zu erreichen. Diese Chance wurde zu Lasten der betroffenen Landwirte mit dem vorliegenden Entwurf jedoch vergeben, daher muss dieser in Bezug auf die Gebietskulissen vollständig überarbeitet werde.

### **III. Begründung der Kritik an der Gebietsabgrenzung**

Die geplante Verordnung basiert auf der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 2 Düngeverordnung i. V. m. § 15 Abs. 6, § 3 Abs. 4 und 5 DüngG und ist damit ein Bestandteil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der für die Düngung relevanten Elemente der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (sog. EG-Nitratrichtlinie). Im Rahmen der Überarbeitung seines Aktionsprogramms hat Deutschland schon bei den

Vorbereitungen der jüngsten Änderungen seines Düngerechts beschlossen, neben bundesweit einheitlichen und damit unabhängig von festgestellten Nitrateinträgen geltenden Regelungen zusätzliche Anforderungen in Gebieten zu stellen, in denen die einheitlichen Vorgaben angeblich nicht ausreichen, um den Anforderungen der Nitratrichtlinie gerecht zu werden. Für Niedersachsen war bereits vor den abschließenden Festlegungen zur Methodik der dazu notwendigen Gebietsabgrenzungen durch den Bundesrat im Frühjahr 2017 klar, dass eine Betroffenheit besteht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum jetzt übereilt auf Basis eines dafür deutlich zu groben und damit unverhältnismäßigen und willkürlichen Schemas diese Gebietsabgrenzungen erfolgen sollen.

Kritisiert wird vom Landvolk Niedersachsen, dass die jetzt geplante Art der Binnendifferenzierung nach wie vor nicht ausreichend detailliert und verursachergerecht erfolgt ist bzw. auf teilweise nicht akzeptablen Datengrundlagen beruht. Unbeschadet der grundsätzlichen Zweifel über das Vorliegen einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung für die von der Bundesregierung geplanten Veränderungen der Düngeverordnung von 2017 und hier insbesondere des § 13 Abs. 2 Düngeverordnung in Folge des EUGH-Urteils vom 21.06.2018 (siehe Anhang 2) verlangt das Landvolk Niedersachsen von der Landesregierung daher eine Überarbeitung der Gebietskulisse „Grundwasser“ sowie Oberflächengewässer“ nach Kriterien, die nachweislich das Verursacherprinzip berücksichtigen, d. h. auf festgestellten kausalen Zusammenhängen mit der auf eine Messstelle mit gemessenen Qualitätsnormüberschreitungen einwirkenden Landnutzung. Die jetzt geplante pauschale, großräumige Abgrenzung auf Basis eines „one out - all out-Verfahrens“ bei der Gebietskulisse Grundwasser (teilweise für 30.000 Hektar und mehr durch eine einzige Messstelle) sowohl unabhängig von der Herkunft einer lokal gemessenen Nitratbelastung als auch der tatsächlichen flächenmäßigen Ausdehnung der lokalen Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes wird als unverhältnismäßig und damit willkürlich und rechtswidrig angesehen und daher abgelehnt.

### **Gebietskulisse Oberflächengewässer**

Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung Regelungen zum Schutz von Oberflächengewässern vor Nährstoffeinträgen, die z. T. nicht der Umsetzung der Nitratrichtlinie dienen, sondern der Eutrophierung durch Phosphat aus landwirtschaftlichen Quellen entgegenwirken sollen. Nach § 13 Absatz 2 Satz 2 der Düngeverordnung ist eine Eutrophierung durch Phosphat anzunehmen, wenn im Falle von langsam fließenden oberirdischen Gewässern die Werte für Orthophosphat-Phosphor nach Anlage 7 Nummer 2.1.2 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 und im Falle von stehenden oberirdischen Gewässern die Werte für Gesamtphosphor nach Anlage 7 Nummer 2.2 der Oberflächengewässerverordnung überschritten sind. Bedingung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 DüV ist der Nachweis, dass „erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurden“. Hier ist zu kritisieren, dass in der Verordnungsbegründung keine näheren Angaben über diesen Nachweis der Erheblichkeit der aus landwirtschaftlichen Quellen eingetragenen Frachten an Gesamtphosphat in die in die Gebietskulisse „Oberflächengewässer“ einbezogenen Binnenseen erfolgten. So wäre es nicht nachvollziehbar, wenn der Landwirtschaft die geogen bedingt höheren

Phosphateinträge über die im breiten öffentlichen Interesse im Zuge der kulturhistorischen Urbarmachung und Besiedlung erfolgte Entwässerung organischer Böden zugerechnet würden. Darüber hinaus haben u. a. Untersuchungen in Hessen gezeigt, dass die bisherigen Annahmen für die Modellierung der einzelnen Herkünfte von gemessenen Phosphatfrachten oftmals den Beitrag der Landwirtschaft stark überschätzt haben. Weiterhin ist nicht dargelegt, warum offenbar keine Prüfung erfolgte, als Alternative zur geplanten Abgrenzung nicht das gesamte Einzugsgebiet eines Binnensees in die Gebietskulisse einzubeziehen, sondern sich stattdessen auf ggf. bestehende Teilgebiete mit eindeutig nachgewiesener Relevanz der Einträge aus der Landwirtschaft zu beschränken.

### **Gebietskulisse Grundwasser**

Eine mitentscheidende Grundlage der Gebietsabgrenzung „Grundwasser“ ist die Einstufung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper beim Parameter „Nitrat“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie, da nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Düngeverordnung diese Einstufung eine von drei Kriterien darstellt. Maßgeblich für diese Einstufung waren bisher die Nitratgehalte, die an zuvor ausgewählten Standorten über die dort sowohl von den Behörden als auch einigen Trinkwasserversorgungsunternehmen betriebenen so genannten „Grundwasser-Gütemessstellen“ jährlich analytisch ermittelt wurden. Das Auswahlverfahren dieser Gütemessstellen basiert auf bestimmten Festlegungen, die jedoch nicht oder allenfalls sehr entfernt darauf ausgerichtet sind, repräsentativ die Einflüsse der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf den Nitratgehalt abzubilden. Das ist insofern auf der einen Seite korrekt, da für die Zustandseinstufung der WRRL in „gut“ oder „schlecht“ die anthropogene Ursache eines Eintrags zunächst nicht relevant ist. Da aber auf der anderen Seite das niedersächsische Auswahlverfahren der Messstellen z. B. noch nicht einmal den Umfang des Zustromgebietes der gewählten Gütemessstellen berücksichtigt, ein Kriterium, dass für eine sachgerechte Ermittlung der auch von der EU empfohlenen Einschätzung der flächenmäßigen Ausdehnung einer gemessenen Belastung unverzichtbar ist, kann nach rechtsstaatlichen Prinzipien wie das Verursacherprinzip auf dieser Basis keine Abgrenzung von Gebieten für ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen. Da die Grundwasserkörper in Niedersachsen sehr groß abgegrenzt wurden, sollte offenbar dieser Mangel u. a. damit behoben werden, dass diese in hydrogeologisch abgegrenzte Teilgebiete unterteilt wurden und die ersten Bewertungsschritte auf Ebene dieser Teilgebiete erfolgten. Aber auch dieses System wird bei der jetzt erfolgten Abgrenzung nicht sachgerecht verwendet, soweit es denn überhaupt unter fachlichen Aspekten für eine Bewertung der Nitratbelastung nach der Grundwasserverordnung geeignet ist (siehe auch Anhang 2).

An den Teilgebieten, die als erster Schritt bei der Festlegung der Zustandseinstufung nach WRRL in Niedersachsen bewertet wurden, orientiert sich jetzt auch die Abgrenzung der Gebietskulisse Grundwasser der o. g. Verordnung nach einem ganz einfachen Muster:

Sofern in einem für die Zustandseinstufung nach § 7 der Grundwasserverordnung festgelegten Teilraum bzw. einer so genannten Typfläche, der/die in einem zum Stichtag 22.12.2015 als in einem schlechten chemischen Zustand wegen Nitrat eingestuft

Grundwasserkörper gelegen ist (Ausgangskulisse), an mindestens einer Gütemessstelle zum maßgeblichen Zeitpunkt (in der Regel die Messwerte im Jahr 2013, teilweise auch ältere Messergebnisse) eine Überschreitung der Qualitätsnorm von 50 mg Nitrat pro Liter festgestellt wurde, wird dieser Teilraum in die Gebietskulisse Grundwasser der o. g. Verordnung einbezogen. Umgekehrt werden nur die Teilgebiete von derart eingestuft Grundwasserkörpern (als Ausgangskulisse) nach § 13 Absatz 2 Satz 3 von den in Satz 1 genannten abweichenden Vorschriften der Düngeverordnung ausgenommen, in denen zum maßgeblichen Zeitpunkt keine Gütemessstelle mit einer gemessenen Qualitätsnormüberschreitung von über 50 mg gelegen war. So ergibt es sich aus der Begründung und in den überwiegenden Fällen, aber nicht durchgängig auch aus den vorliegenden Daten. Hinsichtlich der bisherigen Vorgehensweise zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen ergibt sich damit jedoch ein eindeutiger, die Gebietskulisse erheblich vergrößernder Unterschied:

An den bisherigen niedersächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird deutlich, dass für „grüne“ Teilgebiete in großen Grundwasserkörpern, die zum Stichtag 22.12.2015 in einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitrat eingestuft wurden, bisher kein oder nur ein geringerer Handlungsbedarf für zusätzliche Schutzmaßnahmen gesehen wurde. Grüne Teilgebiete in diesem Sinne sind Teilgebiete, die nach dem Bewertungsverfahren zur Einstufung des chemischen Zustand hinsichtlich Nitratausträge in das Grundwasser als nicht signifikant gefährdet angesehen wurden. Das Land Niedersachsen hat für derartige Gebiete damals keine weitergehenden freiwilligen ergänzenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL (z. B. Zusatzberatung und spezielle Agrarumweltmaßnahmen) eingeführt, sondern sich mit diesen Maßnahmen über die so genannte Zielkulisse „Nitrat“ auf die als signifikant belastet angesehenen Teilbereiche der betroffenen Grundwasserkörper konzentriert. Dieser Ansatz beruht nicht zuletzt darauf, dass es von den Wasserbehörden nicht als zielführend angesehen wurde, Maßnahmen in Gebieten zu ergreifen, in denen keine oder nur eine geringfügige Wirkung erwartet oder das gewünschte Qualitätsziel auch ohne diese Maßnahmen eingehalten wird. Diese Konzentration der Mittel entspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht nur in Bezug auf einen effizienten Einsatz knapper finanzieller Haushaltsmittel, sondern ist grundsätzlich umso mehr auch für ordnungsrechtliche Eingriffe in das Eigentum anzuwenden. Auffällig und nicht nachvollziehbar ist jetzt, dass im Ordnungsrecht der o. g. Verordnung eine deutlich größere Gebietskulisse über die Angebotskulisse der bisher freiwilligen Maßnahmen hinaus vorgesehen ist.

Unbeschadet der im Anhang 2 dargelegten weiteren Zweifel, ob das Verfahren zur Zustandseinstufung nach § 7 Grundwasserverordnung rechtmäßig war, ist diese Herangehensweise für die vom Landvolk Niedersachsen grundsätzlich begrüßte Binnendifferenzierung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 DüV weiterhin ein unverhältnismäßiges, weil mit unbegründeten zusätzlichen Anforderungen und Eingriffen in das Eigentum und die Berufsausübungsfreiheit verbundenes Verfahren.

Unverhältnismäßig ist diese Abgrenzung mit den darauf aufbauenden zusätzlichen Anforderungen und Einschränkungen insbesondere daher, weil

- a) die für den Verbleib eines Teilgebiets (Teilraum/Typfläche) der Ausgangskulisse in der Gebietskulisse Grundwasser maßgebliche Messstelle bzw. maßgeblichen Messstellen in vielen Fällen hinsichtlich ihres Zustromgebietes nicht repräsentativ sind für die Gesamtfläche des Teilgebietes bzw. die Repräsentativität nicht überprüft wurde. In vielen Fällen, die im Folgenden oder den Einwendungen der beigefügten bzw. übermittelten Stellungnahmen nur exemplarisch dargestellt werden können, liegt es bereits ohne nähere Untersuchung auf der Hand, wenn z. B. eine Messstelle repräsentativ für mehrere zehntausend Hektar Idw. Nutzfläche herangezogen wird;
- b) die für den Verbleib eines Teilgebiets (Teilraum/Typfläche) der Ausgangskulisse in der Gebietskulisse Grundwasser maßgebliche Messstelle bzw. maßgeblichen Messstellen nicht darauf untersucht wurden, ob überhaupt ein kausaler Zusammenhang mit einer gemessenen Belastung und Einträgen aus der Idw. Bodennutzung besteht;
- c) in großen Bereichen der Teilgebiete (oft mehrere tausend Hektar), die in die Gebietskulisse Grundwasser einbezogen werden sollen, an der Mehrzahl der Gütemessstellen keine Qualitätsnormüberschreitung festzustellen ist;
- d) jüngere Entwicklungen wie positive Trends oder eine inzwischen eingetretene Einhaltung der Qualitätsnorm seit 2013 nicht in die Bewertung eingeflossen sind;
- e) keine Berücksichtigung der vertikalen Ausdehnung der Belastung im obersten Grundwasserleiter bei den für den Verbleib eines Teilgebiets (Teilraum/Typfläche) der Ausgangskulisse in der Gebietskulisse Grundwasser maßgeblichen Messstellen erfolgte; oft liegen klare Messergebnisse dafür vor, dass die Belastung sich unterhalb des herangezogenen Filterbereichs bereits im Rahmen der Qualitätsnorm bzw. sogar der geogenen Hintergrundwerte bewegen;
- f) die Gebietsabgrenzung statisch erfolgt, d. h. eine Korrektur erst über eine Verordnungsänderung möglich ist und keine Anpassungspflicht vorgesehen ist. Angesichts der Intensität des Eingriffs in Eigentum und Berufsausübungsfreiheit insbesondere durch das geplante Bundesrecht ist es für die Betroffenen unzumutbar, bei Verbesserungen wie z. B. Absinken von Nitratbelastungen unter den maßgeblichen Schwellenwert z. B. von 50 mg/l, erst auf die Aufnahme und ein Inkrafttreten eines Verordnungsänderungsverfahrens warten zu müssen. Das Landvolk Niedersachsen fordert daher im Mindestmaß eine Befristung der Verordnung für die Dauer des laufenden Nitrat-Aktionsplans, der gemäß Nitrat-Richtlinie alle vier Jahre überprüft und ggf. überarbeitet werden muss;

- g) Hinweise vorliegen, dass nicht an allen Messstellen die erforderlichen Qualitätsansprüche für eine Beprobung und Analyse erfüllt sind, auf deren Basis jetzt über das Ordnungsrecht massiv in Eigentum und Berufsausübungsfreiheiten eingegriffen werden soll; Bewertungsmaßstab für das Landvolk sind bei dieser Aussage vor allem die durch die Bundesregierung geplanten weiteren Verschärfungen.

**Exemplarische Beispiele für konkrete Mängel der geplanten Gebietsabgrenzung der Gebietskulisse Grundwasser (weitere Mängel sind in den Anhängen bzw. direkt zugeleiteten Stellungnahmen der Kreisverbände des Landvolks aufgeführt)**

Die Landfläche Niedersachsen unterteilt sich in 123 Grundwasserkörper (GWK), davon erstrecken sich einige GWK über die Landesgrenzen hinaus auch in andere Bundesländer, an der Staatsgrenze zu den Niederlanden wird der hydrogeologische Abgrenzungsansatz verlassen und die Verwaltungsgrenze (ggf. in europarechtswidriger Weise) zur Grenze eines Grundwasserkörpers bestimmt. Die Grenzen der Grundwasserkörper orientieren sich überwiegend an den Verläufen der „großen“ Vorfluter, da hier davon ausgegangen wird, dass das oberflächennahe Grundwasser hinsichtlich seiner Fließrichtung über die jeweiligen Vorfluter über diese Oberflächengewässer abfließt.

51 Grundwasserkörper wurden zum Stichtag 22.12.2015 beim Parameter Nitrat in einen schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung eingestuft, dabei erfolgte für die Grundwasserkörper, die ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Landes Niedersachsen gelegen sind, eine Einstufung nach der Grundwasserverordnung in der vor dem 10.05.2017 geltenden Fassung unter Anwendung des § 7 Abs. 3 GrwV. Die Abschätzung der nach § 6 Abs. 2 GrwV zu ermittelnden Flächensumme einer Grundwasserbelastung über dem Schwellenwert von 50 mg/l als ein wesentlicher Maßstab der Zustandseinstufung von Grundwasserkörpern nach § 7 Abs. 3, in denen lokal Qualitätsnormüberschreitungen gemessen werden, erfolgte durch Aggregierung der Fläche aller als signifikant mit Nitrat belastet bewerteten Teilgebiete eines Grundwasserkörpers in Zuständigkeit des Landes Niedersachsen, in die diese zuvor nach einem hydrogeologischen Konzept des LBEG unterteilt worden sind. Bei grenzüberschreitenden Grundwasserkörpern erfolgte eine Aggregierung mit den vom Nachbarbundesland als Nitrat belastet angesehenen Teilgebieten des GWK.

Insgesamt sind nach den vom LBEG übermittelten Daten von 409 Teilgebieten in Form von so genannten Teilräumen oder Typflächen 204 Teilgebiete in den 51 Grundwasserkörpern gelegen, die nach § 7 Abs. 3 GrwV alter Fassung in einen schlechten chemischen Zustand wegen Nitrat eingestuft wurden. **135 dieser Teilgebiete wurden jedoch als nicht signifikant mit Nitrat bewertet, d. h. die Einstufung in „schlecht“ beruht auf der Bewertung von 69 Teilgebieten und deren Flächenanteil bezogen auf die Fläche des jeweiligen GWK.** Für die anderen 135 Teilgebiete wurde dagegen trotz eines teilweisen Vorliegen von Messstellen mit Qualitätsnormüberschreitungen diese Überschreitung



jedenfalls hinsichtlich ihrer Relevanz und Flächenausdehnung auf das betreffende Teilgebiet als nicht relevant angesehen.

Diese Entscheidung im bisher angewandten Bewertungsverfahren nach WRRL wird mit dem jetzt verfolgten „one out – all out-Prinzip“ der Binnendifferenzierung jedoch nicht einmal im Ansatz Rechnung getragen, was bereits als eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzusehen ist.

**Exemplarisch** für die Folgen dieses Prinzips werden nachstehend einige betroffene Gebiete aufgeführt, die zusätzlich zur bereits fragwürdigen Signifikanzfeststellung für die Zustandseinstufung nach WRRL in die Gebietskulisse Grundwasser der Verordnung einbezogen werden mit den gravierenden und unter Berücksichtigung des geplanten Bundesrechts existenziellen Auswirkungen:

#### **Im Gebiet des**

**des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Ostfriesland (LHV)** (u.a. Landkreise Leer und Aurich sowie Wittmund) und **des Ammerländer Landvolks** im Grundwasserkörper "Leda-Jümme-Lockergestein rechts" das Teilgebiet der Typfläche "NI02\_01/4" im Teilraum "Ostfriesisch-Oldenburgische Geest" (ca. 62.000 ha Gesamtfläche) sowie im Gebiet des LHV zusätzlich im GWK "Leda-Jümme-Lockergestein links" die Typfläche "NI02\_02/4" im Teilraum "Hunte-Leda Moorniederung/Ostfriesische Marsch" mit 7.000 Hektar;

**der Kreisverbände Oldenburg und Wesermarsch und des Ammerländer Landvolks** im GWK „Hunte-Lockergestein links“ das Teilgebiet der Typfläche "NI06\_05/2" im Teilraum "Unterweser Marsch 2" (ca. 5.400 ha Gesamtfläche). Ursächlich ist hier einzig eine Messstelle ("Klein Bornhorst IV") im Stadtgebiet Oldenburg direkt an der Autobahnabfahrt Oldenburg-Ohmstede, an der nur 2013 der Schwellenwert überschritten wurde;

**des Kreisverbandes Wesermünde** (Landkreis Cuxhaven) im GWK „Untere Weser Lockergestein rechts“ das Teilgebiet der Typfläche „NI06\_01/9“ im Teilraum „Bederkesaer Geest 6“ (ca. 1.500 Hektar) sowie im GWK „Oste Lockergestein links“ das Teilgebiet „NI11\_07/9“ im Teilraum „Bederkesaer Geest 4- Hochgebiet“ (ca. 6500 Hektar);

**des Kreisverbandes Land Hadeln** (Landkreis Cuxhaven) im GWK „Oste Lockergestein links“ das Teilgebiet der Typfläche „NI11\_07/2“ im Teilraum „Bederkesaer Geest 1 – Hochgebiet“ (ca. 2.000 Hektar);

**des Kreisverbandes Bremervörde-Zeven** (Landkreis Rotenburg) im GWK „Oste Lockergestein links“ das Teilgebiet der Typfläche „NI11\_07/9“ im Teilraum „Bederkesaer Geest 4- Hochgebiet“ (ca. 6500 Hektar), sowie das Teilgebiet der Typfläche „NI11\_07/11“ im Teilraum „Hamme-Moorniederung 2“ (ca. 3.000 Hektar);

**des Kreisverbandes Stade und des Kreisverbandes Lüneburger Heide** (Landkreis Harburg) im GWK „Este-Seeve-Lockergestein“ das Teilgebiet der Typfläche „NI11\_03/3“ im Teilraum "Lüneburger Geest West/Zevener Geest 1" (ca. 9.300 Hektar) sowie das Teilgebiet

der Typfläche " NI11-03/6" im Teilraum "Lüneburger Geest West/Zevener Geest 2" (ca. 15.000 Hektar);

**des Kreisverbandes Lüneburger Heide** vor allem im Landkreis Harburg im GWK „Este-Seeve-Lockergestein“ das Teilgebiet der Typfläche NI11\_03/4 im Teilraum "Lüneburger Geest West 1 (ca. 5.800 ha)" sowie das Teilgebiet der Typfläche „NI11\_03/8 im Teilraum „Lüneburger Geest West 4“ (über 19.000 Hektar) sowie im Landkreis Heidekreis im GWK "Örtze Lockergestein rechts" das Teilgebiet der Typfläche „NI07\_01/2“ im Teilraum "Lüneburger Geest West 1" (ca. 8.700 ha);

**des Kreisverbandes Celle und des Kreisverbandes Gifhorn-Wolfsburg** im GWK „Örtze Lockergestein links“ das Teilgebiet der Typfläche „01304NI07\_02“ des Teilraums "Mittelweser-Aller-Leine-Niederung" mit fast 30.000 Hektar, obwohl nur im äußersten Zipfel dieses Gebietes eine einzige Gütemessstelle mit Qualitätsnormüberschreitung vorhanden ist;

**des Bauernverbandes Nordostniedersachsen** im Landkreis Lüchow-Dannenberg im GWK „Jeetzel Lockergestein rechts“ das Teilgebiet der Typfläche „NI10\_01/1“ Teilraum "Elbe-Niederung" mit fast 33.000 Hektar, obwohl hier ebenfalls die einzige dazu herangezogene Messstelle inzwischen nicht mehr den Schwellenwert von 50 mg überschreitet;

**des Bauernverbandes Braunschweiger Land** sowie **des Kreisverbandes Hildesheim** und **des Kreisverbandes Hannover** im GWK „Wietze/Fuhse Festgestein“ das Teilgebiet der Typfläche „05118NI07\_13“ im Teilraum „Innerste Bergland und nördl. Harzvorland“ (ca. 11.000 ha insgesamt);

**des Kreisverbandes Hildesheim** und **des Kreisverbandes Hannover zusätzlich** im GWK „Leine Lockergestein links“ das Teilgebiet der Typfläche „05115NI08\_16“ im Teilraum „Calenberger Lössbörde“ (ca. 20.000 ha);

**des Kreisverbandes Hannover zusätzlich** im GWK „Leine Lockergestein links“ das Teilgebiet der Typfläche „01515NI08\_16“ im Teilraum „Hannoversche Moorgeest“ (ca. 26.000 ha);

**des Kreisverbandes Mittelweser und des Kreisverbandes Rotenburg-Verden** im Landkreis Nienburg bzw. südl. Landkreis Verden im GWK „Mittlere Weser Lockergestein rechts“ das Teilgebiet der Typfläche "NI05\_03/2" des Teilraums "Mittelweser-Aller-Leine-Niederung", obwohl auch hier über eine Nord-Süd-Entfernung (Luftlinie) von fast 45 km die einzige dazu herangezogene Messstelle im äußersten nördlichen Zipfel des Gebietes 18.000 Hektar „mitverhaftet“, sowie zusätzlich auch **des Kreisverbandes Diepholz** im GWK „Große Aue Lockergestein links“ das Teilgebiet der Typfläche „NI05\_13/3“ des Teilraums Diepenauer Moorniederung 1 (ca. 13.000 ha).

**des Hauptverbands des Osnabrücker Landvolks** und der **Vereinigung des Emsländischen Landvolks** im GWK „Große Aa“ das Teilgebiet der Typfläche „NI01\_02/2“ des Teilraums „Ems-Vechte-Niederung“ (ca. 17.000 Hektar), obwohl auch hier die für diese einsame Entscheidung der Landesregierung nur eine Gütemessstelle im äußersten Westen des Gebietes herangezogen wurde, an der inzwischen der Schwellenwert von 50 mg unterschritten ist.

Ebenso willkürlich und nicht nachvollziehbar ist die Entscheidung, bei Teilgebieten von Grundwasserkörpern, die im Rahmen der Bewertung auf Basis von Daten aus den Jahren 2013 und früher noch als signifikant mit Nitrat belastet bewertet wurden, eindeutige Verbesserungen nicht zu berücksichtigen, die inzwischen voraussichtlich zu einer positiveren Einschätzung führen würde. Das gilt **exemplarisch** für den Hauptverein des Osnabrücker Landvolks zu im GWK „Niederung der oberen Ems/Sassenberg/Versmold“ für das Teilgebiet der Typfläche "NI01\_15/1" im Teilraum "Niederung der Ems und der oberen Lippe", das etwa 11.500 Hektar umfasst. Die Nitratmesswerte der dort mitbestimmenden Messstelle "Hilter" zeigen einen extremen Positivtrend hingelegt und repräsentieren heute eine nicht signifikante Belastung bzw. Umschalten auf Grün. Ähnliches ist z. B. festzustellen für Flächen im Bereich des Kreisverband Osterholz sowie Bremervörde-Zeven im GWK „Wümme Lockergestein rechts“ für das Teilgebiet "NI05\_01/11" im Teilraum Bederkesaer Geest, das etwa 15.000 Hektar umfasst und durch mindestens vier Gütemessstellen (incl. Bremer Stadtgebiet) "überwacht" wird, an keiner davon wird die Qualitätsnorm verletzt.

In Anhang 1 der Stellungnahme sind von den betroffenen Kreisverbänden weitere Hinweise aufgeführt, die eklatante Zweifel an einer verhältnismäßigen und nachvollziehbaren Abgrenzung der Gebietskulissen aufkommen lassen.

#### **IV. Zu den geplanten zusätzlichen, von der Düngeverordnung abweichenden Vorschriften**

##### **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1**

Die Regelung beabsichtigt, dass ein Betriebsleiter sich zur Einhaltung der Aufbringungsobergrenze nach § 3 Absatz 3 Satz 1 DüV nicht allein auf anerkannte Richtwerte vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdünger incl. Gärrückstände verlassen darf. Es ist nach Einschätzung des Landvolks grundsätzlich sinnvoll und in fortschrittlichen Betrieben auch praxisüblich, durch chemische Analysen oder andere Bestimmungsverfahren den betriebsindividuellen tatsächlichen Nährstoffgehalt in den eigenen Wirtschaftsdüngern zu bestimmen. Teilweise werden auch von Landwirten Analysen für Wirtschaftsdünger incl. Gärrückstände in Auftrag gegeben, die von anderen Landwirten oder Biogasanalgen aufgenommen werden, z. B. um die nach Düngemittelverordnung deklarierten Gehalte zu überprüfen.

Allerdings ergeben sich mit dieser Regelung zusätzliche offene Fragen sowohl hinsichtlich einer praxistauglichen Umsetzung als auch in Bezug auf das Verhältnis zu anderen Regelungen der Düngeverordnung.

1. Es muss (ggf. in der Begründung der Verordnung) konkretisiert werden, was unter wissenschaftlich anerkannten Messmethoden anerkannt wird und welche Anforderungen an die Probenahme gestellt werden. Dabei muss die Praktikabilität für den landwirtschaftlichen Betrieb ebenso erhalten bleiben wie auch die Möglichkeit, Schnellbe-

stimmungsverfahren statt einer nass-chemischen Laboruntersuchung einzusetzen. Der Kostenaufwand für die Betriebe muss verhältnismäßig sein und es ist sicherzustellen, dass ausreichend Laborkapazitäten zur Verfügung stehen bzw. Schnellbestimmungsmöglichkeiten auf dem Betrieb.

2. Es muss geregelt werden, in welchen Abständen die Probeziehung und Analyse wiederholt werden muss a) bei Wirtschaftsdüngern bzw. Gärrückständen, die im eigenen Betrieb anfallen und b) bei Wirtschaftsdüngern bzw. Gärrückständen, die von anderen Betrieben übernommen werden. Eine erneute Beprobung mit Analyse vor jedem Ausbringvorgang ist nasschemisch unmöglich umzusetzen und die gängigen Schnellbestimmverfahren sind nicht ausreichend bzw. neuere Technik wie das NIRS-Verfahren weder ausreichend für jede Gülle bzw. Gärrest geeignet und zudem schon wegen der Kosten nicht als Stand der Technik anzusehen.

Bei flüssigen Stoffen, die im eigenen Betrieb anfallen, muss eine Untersuchung je Kalenderjahr und Art des Stoffes als Mindestmaß ausreichen, die auf einer zeitnahen Probenahme vor dem ersten Ausbringungstermin basieren sollte. Es ist zu regeln, wie mit Abweichungen von den Werten nach Anlage 1 Tabelle 1 der DüV umzugehen ist, insbesondere da z. B. nach § 8 Absatz 4 Satz 1 DüV diese Norm-Werte als **Mindestwerte** für den Nährstoffvergleich heranzuziehen und keine vergleichbare Regelung wie in § 6 Absatz 4 Satz 4 eine Abweichung z. B. bei niedrigeren Gehalten zulässt. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Betriebe verschiedene Werte für die Einhaltung der standortbezogenen Ausbringungsobergrenze nach § 3 Absatz 3 Satz 1 DüV, die Einhaltung der 170 kg-Obergrenze und die Berechnung des gesamtbetrieblichen Kontrollwertes im Nährstoffvergleich verwenden müssten.

Bei Stoffen, die von anderen Betrieben übernommen werden und ordnungsgemäß nach Düngemittelverordnung gekennzeichnet sind, stellt sich die Frage, ob eine „Kontrolluntersuchung“ überhaupt angeordnet werden kann, da z. B. nach anderen Vorschriften (z. B. nach § 4 Abs. 1 und 2 StoffBilV) die Zulässigkeit einer Abweichung von den Kennzeichnungen nach DüMV eher zu verneinen ist. Außerdem sind die zulässigen Toleranzen der Kennzeichnungen nach DüMV bei Wirtschaftsdüngern oder anderen organischen Düngemitteln nicht unerheblich. Sofern eigene Analysen für aufgenommene Wirtschaftsdünger bzw. Gärreste vorgeschrieben werden sollten, ist festzulegen, dass in diesem Fall das Analyseergebnis den deklarierten Wert sowohl bei der Ausbringungsobergrenze durch die Düngedarfsermittlung, die 170 kg-Aufbringungsobergrenze als auch beim Nährstoffvergleich ersetzt.

3. Für Miste mit erheblichen Anteilen an Einstreumaterial ist auf die Verpflichtung zu eigenen Analysen ausdrücklich zu verzichten, da hier die Entnahme einer repräsentativen Probe kaum möglich ist und daher für den Vollzug kein belastbarer Mehrwert durch eine derartige Verpflichtung entsteht.

### **§ 3 Abs. 1 Nr. 2**

Die Regelung beugt der Abschwemmungsgefahr der betreffenden Düngemittel in Oberflächengewässer durch Niederschläge vor, sofern diese kurz nach der Aufbringung eintreten (innerhalb von vier Stunden), führt aber insbesondere zu einer Reduzierung der Ammoniakverluste und damit der Düngeeffizienz der betroffenen Düngemittel und ermöglicht damit bei Betrieben, die organische Dünger einsetzen insbesondere die Reduzierung von ergänzenden Mineraldüngergaben und darüber eine Verringerung der Gesamt-N-Ausbringung sowie möglichen Überschüsse. Der größte Effekt hinsichtlich der angestrebten Minderung der Nitratbelastung des Grundwassers wird bei dieser Anforderung jedoch durch die Verminderung der aus den Ammoniakverlusten resultierenden N-Deposition in nicht landwirtschaftlich genutzte Ökosysteme (Eutrophierung) bewirkt und kann damit einen wichtigen Beitrag zur Minderung der durch Eutrophierung entstehenden Gewässerbelastungen leisten. Die notwendigen betrieblichen Anpassungsmaßnahmen können jedoch erheblich sein und werden sich nicht allein durch Einsparungen an mineralischen Düngemitteln finanzieren lassen, sondern wirken sich auch zu Lasten der Einkommen der betroffenen Betriebe aus. Vor diesem Hintergrund befürwortet das Landvolk Niedersachsen an Stelle einer ordnungsrechtlichen Vorgabe auch zum Schutz kleiner und mittlerer Betriebe grundsätzlich einen Ausbau entsprechender Förderprogramme (Investitionsförderung und AUM) für die emissionsarme Ausbringung ammoniumhaltiger Düngemittel. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass die Landesregierung sich noch erheblich stärker als in der Vergangenheit dafür einsetzt, dass der Bau von Lagerstätten in der Feldflur in engem räumlichem Zusammenhang zu den Ausbringungsflächen erleichtert wird. Ziel muss es sein, die für den Transport hinderlichen Geräte für eine verlustarme Ausbringung möglichst wenig auf der Straße zu bewegen, sondern auf dem Acker. Dazu ist die Nähe der Lagerstätten zu den Ackerflächen ein zentraler Aspekt.

### **§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3**

Die Anforderung soll insbesondere dazu beitragen, dass flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände stets möglichst zeitnah zum aktuellen Düngebedarf einer Kultur ausgebracht werden und Ausbringungen auf schlecht aufnahmefähige Böden besser vermieden werden. Mit dieser Anforderung kann grundsätzlich eine Verbesserung der Düngeeffizienz und damit eine Einsparung von Mineraldünger bzw. Reduzierung der Gesamtmenge an ausgebrachtem Stickstoff erzielt werden. Eine höhere Lagerkapazität wirkt sich hier insbesondere bei witterungsbedingt stark schwankenden Vegetationsverläufen und Bodenzuständen positiv aus, die auch von den jeweiligen betrieblichen Standortverhältnissen abhängen und bei engen Fruchtfolgen mit einem hohen Anteil an spät räumenden bzw. spät bestellten Sommerkulturen. Die Schaffung eines Puffers an Lagerraum ist für viele Betriebe zweifelsfrei sinnvoll. Gleichwohl ist die Schaffung eines derartigen Puffers aus unterschiedlichen Gründen teilweise ein sehr ambitioniertes Ziel bzw. eine große Herausforderung für die Betroffenen. Investitionen zur Erhöhung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger sind bei kleineren Tierhaltern z. B. völlig unwirtschaftlich, da die Errichtung kleiner Behälter bezogen auf die gelagerte Menge unverhältnismäßig kostenaufwändig ist. An vielen Betriebsstandorten erfordern die immer schärfer werdenden Anforderungen des Immissions- bzw. Naturschutzes bei

Errichtung von zusätzlichem Lagerraum gleichzeitig die kostenaufwändige Nachrüstung der vorhandenen Behälter (z. B. mit Zeltdächern) oder sogar der angeschlossenen Ställe (Filtererlass, Ammoniak-Walderlass, zukünftige TA Luft). Insofern kann die Anforderung schon wegen der notwendigen Genehmigungsverfahren in keinem Fall kurzfristig umgesetzt werden, so dass eine mehrjährige Übergangsfrist (Bsp. Mindestens 5 Jahre) vorzusehen ist sowie Ausnahmeregelungen für Betriebe, die in absehbarer Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist eine Aufgabe der Tierhaltung z. B. wegen altersbedingter Betriebsaufgabe vorgesehen haben (5+5 Regelung für „auslaufende Betriebe“). Vor diesem Hintergrund bedarf es vor Erlass einer derartigen Regelung eines tragfähigen Konzeptes der Landesregierung und Vorgaben auch für die Genehmigungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover, wie in diesen Fällen die Aufstockung der Lagerkapazitäten in der notwendigen Weise unterstützt wird, damit es nicht zu unverhältnismäßigen existenzgefährdenden Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe kommt. Andernfalls kann die Anforderung durch das Landvolk Niedersachsen nicht mitgetragen werden.

Wichtig ist zudem, dass auch bei dieser Option bei Betrieben mit entsprechender Weidehaltung die kürzere Stallhaltungsdauer berücksichtigt wird, d. h. es nicht zu Anforderungen kommen darf, die absolut eine höhere Lagerkapazität erfordern als tatsächlich in einem Wirtschaftsjahr anfällt. Auch in Bezug auf die Lagerkapazität ist die Ermächtigung so auszulegen, dass sie sich nur auf die Menge erstrecken kann, die ein Betrieb in der Gebietskulisse tatsächlich ausbringt und nicht auf die gesamte anfallende Menge eines Betriebes.

### **§ 3 Abs. 3 Nr. 2**

Eine weitergehende allgemeingültige Einschränkung der Phosphataufbringung auf Flächen, auf denen der Bodengehalt von 25 mg pflanzenverfügbarem Phosphat/100 g Boden (CAL-Methode) überschritten ist, kann im Einzelfall zu einer starken Einschränkung führen, z. B. wenn davon größere Flächenanteile von Tierhaltern oder Biobetrieben betroffen sind. Sie führt in diesem Fall dazu, dass ein Tierhalter die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf seiner Nutzfläche ggf. erheblich reduzieren und ggf. anderweitig kostenaufwändig verbringen und zum Ausgleich des N-Bedarf zusätzlichen Mineraldünger einkaufen muss oder durch teure technische Maßnahme den P-Gehalt seines Wirtschaftsdüngers reduzieren muss. Minderungsmöglichkeiten der P-Gehalte in den anfallenden Wirtschaftsdüngern durch eine veränderte Fütterung sind bei vielen Betrieben teilweise bereits ausgeschöpft. Für Kulturen mit besonderen Ansprüchen an die P-Versorgung (sorten- oder kulturartenbedingt) wie z. B. junge Maisbestände oder bestimmte Kartoffelsorten und -verwertungen ist nicht auszuschließen, dass eine Begrenzung der Phosphatzufuhr unter die Abfuhr auch bei den so genannten hoch- oder sehr hoch versorgten Flächen zu erheblichen Ertrags- oder Qualitätsminderungen führt. Für Biobetriebe kann die Anforderung dazu führen, dass der Einsatz von Kompost wegen zu hoher P-Zufuhren reduziert werden muss und mangels alternativer organischer N-Dünger erhebliche Ertragsminderungen eintreten. Weiterhin kann die Anforderung dazu führen, dass der Absatz von Kompost in betroffenen konventionellen

Betrieben erheblich erschwert wird mit entsprechenden Auswirkungen auf die kommunale Abfallwirtschaft und die Abfallgebühren.

Unklar ist zudem, inwieweit die Beschränkung der Phosphatzufuhr sich tatsächlich positiv auf den Eintrag von Phosphat in angrenzende Oberflächengewässer auswirkt. Für eine Bewertung der Maßnahme ist es erforderlich, konkret darzulegen wie sich beispielsweise eine Anreicherung von hoch oder sehr hoch mit Phosphat versorgten Grünland- oder Ackerflächen im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers auf eine gute Versorgungsstufe tatsächlich dann auch auf die Phosphatgehalte im Gewässer auswirkt. Nach bisherigen Aussagen besteht eher die Erwartung das Einträge über den Erosionspfad mit dieser Maßnahme vermindert werden sollen. Daher sollte den betroffenen Betrieben auch Alternativen angeboten werden, die der Erosionsminderung dienen (Ausnahmen zulassen). Grünland ist auszunehmen, da hier keine Austräge über Erosion zu erwarten sind. Ohne derartige Ausnahmen kann das Landvolk Niedersachsen die geplanten Vorgaben nicht unterstützen.

Es wird abschließend darum gebeten, dass in geeigneter Weise eine Antwort der Landesregierung auf die eingehenden Stellungnahmen erfolgt, in jedem Fall gegenüber dem Landvolk Niedersachsen auch für die Einwendungen der Kreisverbände.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hartmut Schlepps

